



Amtsblatt

für die Stadt Senftenberg

Jahrgang 17

Senftenberg, 20. Dezember 2014

Nummer 4

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

I AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 8. Oktober 2014

067/14 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Sedlitz 3

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 3. Dezember 2014

068/14 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister 3

069/14 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg 3

070/14 Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes 7

071/14 Änderung des Leitsatzes des Kinder- und Jugendparlamentes 7

072/14 Haushaltssatzung 2015 9

073/14 Bürgerhaushalt – Rang 5 der Abstimmung zum Haushalt 2015 – Vorschlag Nr. 27/VR15
– Verlängerter Betrieb der Stadtlinie C in Senftenberg 10

074/14 Bürgerhaushalt 2014 – Rang 7 Vorschlag – Nr. 30/VR 14 – Wiedererrichtung einer Wasserfontäne
auf dem Schlossteich des Senftenberger Schlossparks 10

075/14 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg 11

076/14 Auflösung des Betreibervertrages zur Elsterkampfbahn Brieske vom 1. Juli 2009 11

077/14 Betrauungsakt Tierpark 11

078/14 Garantierte Verkehrsleistung des Stadtverkehrs Senftenberg für den Zeitraum 2017 – 2025 12

079/14 Innenstadtverkehr 12

080/14 Richtlinien der vier Förderprogramme der Stadt Senftenberg 2015 12

081/14 Entwicklung des Standortes am Sedlitzer See 13

082/14 Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „Waldeck“ 13

083/14 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses
für Soziales, Bildung, Kultur und Sport 13

084/14 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Senftenberg GmbH 13

085/14 Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO) 13

086/14 Verkauf eines Miteigentumsanteils 21

Weitere Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Senftenberg 21

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Senftenberg – Bebauungsplan Nr. 47 „Waldeck“
– Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 22

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Senftenberg – Bebauungsplan Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	24
Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004.....	26
Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Gebühren für Gewässerunterhaltung und der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung.....	31
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung	31
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenweitergaben aus dem Melderegister der Stadt Senftenberg.....	32
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ..	33
Satzung für die Jagdgenossenschaft Koschenberg	33

II NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen des Bürgermeisters

Grußwort des Bürgermeisters	38
-----------------------------------	----

Informationen der Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Brieske.....	38
Großkoschen	39
Hosena.....	40
Niemtsch.....	41
Peickwitz.....	42
Sedlitz.....	42

Informationen von Institutionen und Vereinen

Bekanntmachung der Stadtwerke Senftenberg GmbH	42
Bekanntmachung der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.....	42

I AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

➤ **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 8. Oktober 2014**

**Beschluss 067/14
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Sedlitz**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt aufgrund nicht vorliegender Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Sedlitz vom 14. September 2014 ihre Gültigkeit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
20 Ja 0 Nein 4 Enthaltungen

➤ **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 3. Dezember 2014**

**Beschluss 068/14
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, die Einwendungen gegen die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 14. September 2014 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
25 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen 1 Befangenheit

**Beschluss 069/14
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg gemäß der Anlage.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
22 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Hauptsatzung der Stadt Senftenberg

Beschluss 069/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen Senftenberg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Kreisstadt.
- (3) Im Gebiet der Stadt Senftenberg bestehen folgende Orts- und Gemeindeteile:
 - a) der Ortsteil Brieske,
 - b) der Ortsteil Großkoschen mit dem Gemeindeteil Kleinkoschen,
 - c) der Ortsteil Hosena,
 - d) der Ortsteil Niemtsch,
 - e) der Ortsteil Peickwitz und
 - f) der Ortsteil Sedlitz.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt Senftenberg weist folgende Blasonierung auf: Geviert von Silber und Rot; 1: schräggekreuzt schwarzer Schlägel und schwarzes Eisen, 4: eine nach links wehende rote Fahne.
- (2) Die Flagge der Stadt Senftenberg zeigt mittig das Stadtwappen auf weißem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen der Stadt umrundet mit dem Schriftzug „STADT SENFTENBERG * LANDKREIS OBER-SPREEWALD-LAUSITZ **“
- (4) Der/Die Bürgermeister/-in trägt zu besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner/-innen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlungen,
2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner/-innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrin/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor, über:

- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000 € übersteigt;
- b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 15.000 € bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

(2) Der Hauptausschuss behält sich die Entscheidung unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze vor, über:

- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 25.000 € übersteigt;
- b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 10.000 € bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

(3) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Regelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist dann kein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Entscheidung nicht durch die Umgebungsbebauung im Rahmen des § 34 BauGB oder nicht durch Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Bauleitplanung schon vorherbestimmt ist. In diesen Fällen behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung vor.

**§ 7
Beigeordnete/-r**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Amtszeit von acht Jahren eine/-n Beigeordnete/-n. Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen.
- (2) Der/Die Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter/-in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind der/die Bürgermeister/-in und die/der Beigeordnete verhindert, wird die Stadt von dem/der Amtsleiter/-in der Finanzverwaltung vertreten.

**§ 8
Gleichstellungsbeauftragte/-r**

- (1) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

**§ 9
Stellung der Ortsbeiräte**

- (1) In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsteile gewählt, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die/den jeweilige/-n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher wählen.
Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt im Ortsteil

a) Brieske	9
b) Großkoschen	5
c) Hosena	5
d) Niemtsch	3
e) Peickwitz	3
f) Sedlitz	3

- (2) Die Ortsvorsteher/-innen repräsentieren die jeweiligen Ortsteile unbeschadet der Rechte und Pflichten der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg.
- (3) Neben den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten sind die Ortsbeiräte vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg oder den Hauptausschuss zu folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 - Maßnahmen des Bundes oder des Landes im jeweiligen Ortsteil,
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen im jeweiligen Ortsteil und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.
 Sollte für Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils, für die eine Anhörungspflicht besteht, die Vorlage vom Ortsbeirat einstimmig abgelehnt werden, muss vor der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung ein Benehmen zwischen dem Hauptausschuss und dem Ortsbeirat stattfinden.

**§ 10
Kinder- und Jugendparlament**

- (1) In der Stadt Senftenberg besteht ein Kinder- und Jugendparlament.
- (2) Es vertritt die Interessen der Senftenberger Kinder und Jugendlichen.
- (3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 32 Personen liegen.
- (4) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 10 und 27 Jahren ist und
 - a) seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg hat oder
 - b) Schülerin/Schüler einer Schule in Senftenberg ist oder
 - c) Studierende/Studierender der BTU Cottbus-Senftenberg, Standort Senftenberg ist oder
 - d) Mitglied in Verbänden/Vereinen – mit Sitz in Senftenberg – ist oder
 - e) Auszubildende/Auszubildender in einem ortsansässigen Ausbildungsbetrieb oder
 - f) Berufstätige/Berufstätiger in einem ortsansässigen Unternehmen ist.

- (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benannt.

§ 11 Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Senftenberg besteht ein Seniorenbeirat.
- (2) Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg.
- (3) Er hat bis zu 16 Mitglieder.
- (4) Mitglied können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg ab einem Alter von 55 Jahren werden.
- (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.

§ 12 Behindertenbeirat

- (1) In der Stadt Senftenberg besteht ein Behindertenbeirat.
- (2) Er vertritt die Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg.
- (3) Er hat drei bis fünf Mitglieder.
- (4) Mitglied können volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg werden, die persönliche Erfahrung zu spezifischen Anforderungen Behinderter aufweisen.
- (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/-in.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Senftenberg „AMTSBLATT für die Stadt Senftenberg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen

vollzogen:

- a) im Stadtgebiet Senftenberg:
- Rathausstraße, im Durchgang zum Markt, am Rathaus
 - Krankenhausstraße 4, vor der Bibliothek
 - Wilhelm-Pieck-Straße, an der Bushaltestelle neben der Kreuzung Otto-Nuschke-Straße
 - Kormoranstraße, Ecke Hanseatenstraße
- b) im Ortsteil Brieske:
- Rentnerstraße, vor der Einmündung der Straße des Aufbaus
 - Brieske-Dorf, an der Freiwilligen Feuerwehr bis zum 31. März 2015
 - Brieske-Dorf, gegenüber der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr ab 1. April 2015
- c) im Ortsteil Großkoschen mit dem Gemeindeteil Kleinkoschen:
- Senftenberger Straße/Ecke Niemtscher Straße am Feuerwehrhaus
 - im Gemeindeteil Kleinkoschen: Gasthaus „Heerenz“ bis zum 31. März 2015
 - im Gemeindeteil Kleinkoschen: an der Freiwilligen Feuerwehr ab 1. April 2015
- d) im Ortsteil Hosena:
- Platz der Jugend
 - Rosa-Luxemburg-Straße, Ecke Lange Straße (Siedlung)
- e) im Ortsteil Niemtsch:
- Dorfstraße, am Bürgerhaus
- f) im Ortsteil Peickwitz:
- Hauptstraße, am Dorfteich
- g) im Ortsteil Sedlitz:
- Schulstraße 21, schräg gegenüber der Kirche

Hiervon abweichend erfolgen ausschließlich ortsteilbezogene Bekanntmachungen nur in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 oder 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Bürgermeister/-in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 oder der sonstigen Be-

kanntmachung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin in den in Abs. 3 benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin in den in Abs. 3 benannten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils sowie im Bekanntmachungskasten am Rathaus, im Durchgang von der Rathausstraße zum Markt, öffentlich bekannt gemacht.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Dezember 2008 (Beschluss 071/08 vom 10. Dezember 2008 – Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20. Dezember 2008), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 9. Dezember 2009 (Beschluss 061/09 vom 9. Dezember 2009) außer Kraft.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.

Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

**Beschluss 070/14
Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg benennt als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes:

Mädchen
Sophie Rausch

Jungen
Sebastian Schulz
Maximilian Urbanek

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
26 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 071/14
Änderung des Leitsatzes des Kinder- und Jugendparlamentes**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Leitsatzes des Kinder- und Jugendparlamentes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
26 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Kinder- und Jugendparlament Senftenberg
LEITSATZ**

Beschluss 071/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)

EINLEITUNG:

Das Kinder- und Jugendparlament ist ein von Kindern und Jugendlichen selbst organisiertes Gremium, in welchem die Ideen, Kritiken sowie Anregungen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen der Stadt Senftenberg gemeinsam mit Jugendlichen diskutiert und gegenüber den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern artikuliert werden. Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet unabhängig und überparteilich.

Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes:

- die Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Stadt Senftenberg gegenüber der Stadt, insbesondere vor den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
- die Sicherstellung der Beteiligung Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, welche jugendrelevante Themen berühren
- die Schaffung von Öffentlichkeit für jugendrelevante Themen

1. Zweck und Zielsetzung

Das Kinder- und Jugendparlament Senftenberg vertritt die Interessen und Vorschläge der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Stadt und ihren Gremien.

Dabei soll es nicht nur um die Interessen der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes gehen, sondern ausdrücklich um die Wünsche, Anregungen und Kritiken aller Kinder und Jugendlichen der Stadt Senftenberg und ihrer Ortsteile.

Hauptgegenstand der Arbeit des Kinder- und Jugendparlamentes sind kinder- und jugendrelevante Themen auf Kommunalebene. Durch eine demokratische Beteiligung können

sich die Kinder und Jugendlichen bei den politischen Entscheidungsträgern und in der Gesellschaft Gehör verschaffen und eine Gesamtsicht auf die Hintergründe zu entsprechenden Themen und Entscheidungen gewinnen. Im Rahmen dieser Beteiligungsprozesse erhalten sie Informationen über Vorhaben und Planungen, welche die Interessen und den Lebensraum der Kinder und Jugendlichen in ihrer Heimatstadt berühren. Gleichzeitig können sie vor diesem Hintergrund eigene Projekte planen und im Rahmen ihrer selbst bestimmten Struktur Mitglieder und Unterstützer werben.

Vertreter verfassungswidriger oder verfassungsfeindlicher Sichtweisen, Gruppierungen oder Parteien sind von der Mitarbeit im Kinder- und Jugendparlament ausgeschlossen.

Die Arbeit der Mitglieder innerhalb einer nicht verfassungswidrigen oder verfassungsfeindlichen Gruppierung oder Partei wird geduldet, solange es keine Auswirkungen auf die Aktivitäten des Kinder- und Jugendparlamentes hat. Im Rahmen der Tätigkeiten des Kinder- und Jugendparlamentes sind parteipolitische Einflussnahmen auszuschließen.

2. Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes

Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 10 und 27 Jahren ist und

- a) ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg hat oder
- b) Schülerin/Schüler einer Schule in Senftenberg oder
- c) Studierende/Studierender der BTU Cottbus-Senftenberg, Standort Senftenberg oder
- d) Mitglied in Verbänden/Vereinen – mit Sitz in Senftenberg – oder
- e) Auszubildende/Auszubildender in einem ortsansässigen Ausbildungsbetrieb oder
- f) Berufstätige/Berufstätiger in einem ortsansässigen Unternehmen ist.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in jeder Sitzung gestellt werden. Im Rahmen der Antragsstellung ist nachzuweisen, dass eine der Bedingungen a) bis f) erfüllt ist.

Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament beginnt mit der Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung. Sie wird durch die Aushändigung einer Urkunde in der Regel für die Dauer von 2 Jahren begründet. Erneute Benennungen sind möglich.

Mitglieder, welche mehrfach unentschuldig bei einer Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes fehlen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Die Entscheidung erfolgt mittels eines Mehrheitsbeschlusses des Kinder- und Jugendparlamentes.

3. Vorstand/Wahl und Abwahl

Vorstand:

Der Vorstand ist für die Organisation und Repräsentation des gesamten Kinder- und Jugendparlamentes sowie für die Wahrung der unabhängigen und unparteiischen Arbeit verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender
- stellvertretende Vorstandsvorsitzende/stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Protokollantin oder Protokollant.

Wahl:

Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des gesamten Kinder- und Jugendparlamentes jährlich neu gewählt.

Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Kinder- und Jugendparlamentsmitglieder anwesend sind und eine einfache Stimmenmehrheit erreicht wird.

Abwahl:

Anträge zur Abwahl der/des Vorstandsvorsitzenden sind von mindestens zwei Kinder- und Jugendparlamentsmitgliedern schriftlich in einer Sitzung zu stellen.

Zur Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der Kinder- und Jugendparlamentsmitglieder anwesend sein und eine Mehrheit stellen.

4. Struktur und Sitzungen

An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes teil. Die Sitzungen werden vom Vorstand vorbereitet, einberufen und von den Vorstandsvorsitzenden geleitet.

In Verantwortung der Vorstandsvorsitzenden werden zu den Sitzungen Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle erstellt.

Der Vorstand tagt nach eigenem Ermessen auch zwischen den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes.

5. Beschlüsse, Anträge, Stimmberechtigung

Beschlüsse:

Beschlüsse sind in einer leicht verständlichen Sprache zu formulieren und müssen mit der Möglichkeit zur Abstimmung für JA oder NEIN vorgelegt werden.

Für Abstimmungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erforderlich.

Die Annahme von Beschlüssen erfolgt bei mehrheitlicher Zustimmung.

Anträge/Stimmberechtigung:

Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes.

6. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6 € pro Sitzung. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. Die/Der Vorsitzende erhält zusätzlich 30 € im Jahr. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält zusätzlich 15 € im Jahr.

7. Änderung des Leitsatzes

Änderungen des Leitsatzes können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes vorgenommen werden.

8. Datenschutz

Adressen und sonstige persönliche Daten werden nur zur Arbeit des Kinder- und Jugendparlamentes verwendet.

9. Sonstige Regelungen

Alle weiteren Regelungen, die das Kinder- und Jugendparlament in seiner Gesamtheit betreffen, werden nach eingehender Beratung in den Sitzungen abgestimmt.

10. Inkrafttreten

Die Leitsätze treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitsätze vom 9. Dezember 2009 außer Kraft.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

**Beschluss 072/14
Haushaltssatzung 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Haushaltssatzung 2015.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

24 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

**Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	38.786.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	38.991.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	38.066.000,00 €
Auszahlungen auf	40.828.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.664.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.992.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.401.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.549.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	286.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.619.100,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden für
 - a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften auf **250.000,00 €**
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf **125.000,00 €**
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf **75.000,00 €**
 festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf **250.000,00 €** festgesetzt.

Aufgestellt, gemäß § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez. Melzer
Stadtkämmerin

Festgestellt, gemäß § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez. Fredrich
Bürgermeister

Ausgefertigt, gemäß § 67 BbgKVerf
Senftenberg, 5. Dezember 2014

gez. Fredrich
Bürgermeister

In die Haushaltssatzung 2015 kann während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Senftenberg, Markt 1, Zimmer 1.02, Finanzverwaltung, jeder Einsicht nehmen.

Beschluss 073/14

Bürgerhaushalt – Rang 5 der Abstimmung zum Haushalt 2015 – Vorschlag Nr. 27/VR15 – Verlängerter Betrieb der Stadtlinie C in Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Verlängerung der Fahrzeiten der Stadtlinie C zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

16 Ja 8 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 074/14

**Bürgerhaushalt 2014 – Rang 7 Vorschlag – Nr. 30/VR 14 – Wiedererrichtung einer Wasserfontäne auf dem Schloss-
teich des Senftenberger Schlossparks**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Wiedererrichtung der Wasserfontäne.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

22 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 075/14

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die in der Anlage enthaltene 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

23 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg

Beschluss 075/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09), [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach Abs. 1 bis 3 festgestellten Länge der Grundstücksgrenze beträgt:

- für die Reinigung der Fahrbahn 14-tägig je Meter Grundstücksseite (Buchstabe A laut Straßenverzeichnis)	Euro/Jahr/m 0,87
- für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 1 laut Straßenverzeichnis)	0,34

- für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 2 laut Straßenverzeichnis)	Euro/Jahr/m 0,34
- für die 14-tägliche Reinigung und Winterwartung der Rad- und Gehwege je Meter Grundstücksseite (Buchstabe C laut Straßenverzeichnis)	2,48

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 076/14

Auflösung des Betreibervertrages zur Elsterkampfbahn Brieske vom 1. Juli 2009

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Auflösung des Betreibervertrages zur Sportanlage Elsterkampfbahn mit Wirkung zum 31. Dezember 2014. Gleichzeitig übernimmt die Stadt Senftenberg die Bewirtschaftung der Sportanlage zum 1. Januar 2015.

Mit dem FSV „Glückauf“ ist spätestens zum 31. Dezember 2017 ein neuer Betreibervertrag auszuhandeln.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

22 Ja 2 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 077/14

Betrauungsakt Tierpark

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beauftragt den Bürgermeister, einen Betrauungsvertrag über den Betrieb des Tierparks Senftenberg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

24 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 078/14

Garantierte Verkehrsleistung des Stadtverkehrs Senftenberg für den Zeitraum 2017 – 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. die garantierte Verkehrsleistung für den Stadtverkehr innerhalb des Gebietes der Stadt Senftenberg gemäß Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Senftenberg vom 20. Mai 2008 und gemäß Schreiben des Bürgermeisters vom 1. Februar 2012 auch für den Zeitraum 2017 – 2025 beizubehalten. Diese Verkehrsleistung beträgt ca. 95 000 km pro Jahr.
2. den Bürgermeister zu ermächtigen, die entsprechenden Angaben für Stadt Senftenberg an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur Vergabe der Verkehrsleistungen zu tätigen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

24 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 079/14

Innenstadtverkehr

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, bis zur Stadtverordnetenversammlung am 11. März 2015 zu prüfen, unter welchen Bedingungen der Verkehr in der Innenstadt jahreszeitlich geregelt werden kann und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse schriftlich (elektronisch) zu übergeben.

Dabei soll nachfolgender Vorschlag als Anregung dienen:

Im **Sommerhalbjahr** – vom 21. März bis 21. September – wird die Innenstadt für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Für den Lieferverkehr, für die Rettungskräfte und für den Behindertenverkehr werden Sonderregelungen festgelegt und durchgesetzt.

Im **Winterhalbjahr** – vom 22. September bis 20. März – wird die Innenstadt für den motorisierten Individualverkehr entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) freigegeben. Ausnahmen werden durch geeignete Verkehrsregelungen gekennzeichnet.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

14 Ja 10 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 080/14

Richtlinien der vier Förderprogramme der Stadt Senftenberg 2015

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Die Richtlinie der Stadt Senftenberg zum Senftenberger Förderprogramm für gewerbliche Investitionen 2015

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

23 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

2. Die Richtlinie der Stadt Senftenberg zum Senftenberger Förderprogramm für Investitionen in Barrierefreiheit 2015

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

22 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

3. Die Richtlinie der Stadt Senftenberg zum Senftenberger Förderprogramm für Förderung von Unternehmensnachfolge 2015

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

23 Ja 2 Nein 0 Enthaltungen

4. Die Richtlinie der Stadt Senftenberg zum Senftenberger Förderprogramm zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten 2015

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

24 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Gesamt-Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

22 Ja 0 Nein 3 Enthaltungen

Hinweis:

Die Richtlinien und Antragsformulare für die vier Förderprogramme sind ab dem 1. Januar 2015 unter www.senftenberg.de/Wirtschaft/Foerderprogramme abrufbar.

Zusätzlich sind sämtliche Antragsformulare bei der Stadt Senftenberg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Markt 1, 01968 Senftenberg während der Sprechzeiten

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

erhältlich.

Beschluss 081/14

Entwicklung des Standortes am Sedlitzer See

1. Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Umsetzung grundsätzlicher Leistungen für die Entwicklung des Standortes am Sedlitzer See. Dies betrifft:
 - a) das Ausmodellieren der Küstenlinie für das Hafenbecken und den Wohnstandort,
 - b) das Herstellen eines Lärmschutzwalles sowie
 - c) die Verlegung der Trinkwasserleitung im Bereich des Hafenbeckens.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt dafür die nicht in Anspruch genommenen Planungsmittel aus 2013 von maximal 400.000 € zu verwenden.
3. Der Bürgermeister muss regelmäßig über alle wichtigen Planungs- und Realisierungsschritte im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt und im Ortsbeirat Sedlitz informieren.
4. Das Grundstück „Wohnstandort Lagune“ muss öffentlich ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

14 Ja 10 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 082/14

Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „Waldeck“

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“ in der Fassung vom 14. Juli 2014 und seiner Begründung. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit der Begründung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ist durchzuführen.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind darüber zu informieren und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

24 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 083/14

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beruft die durch die Fraktion benannte sachkundige Einwohnerin

Frau Franziska Baier

aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ab.

Gleichzeitig beruft die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg

Herrn Eckhart Stein

als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

25 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 084/14

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg schlägt vor, dass Jürgen Bretschneider als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Senftenberg abgerufen wird und René Markgraf als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke ernannt wird.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

7 Ja 18 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 085/14

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg gemäß der Anlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

25 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg
(GeschO)**

Beschluss 085/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die/den Vorsitzende/-n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/-e Stellvertreter/-in zu benachrichtigen.

§ 2 Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-innen

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Die Stellvertreter/-innen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher/-innen, welche nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen schriftlich oder in elektronischer Form geladen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben oder in elektronischer Form versandt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tages-

ordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

(4) Die Umstellung auf digitale Gremienarbeit ist schriftlich zu erklären. Der/Die Nutzer/-in muss sich mit der Ladung sowie der Bereitstellung von Drucksachen und sonstigen Unterlagen in elektronischer Form einverstanden erklären.

(5) In einem Kalenderjahr müssen mindestens fünf Stadtverordnetenversammlungen einberufen werden.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/-in fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

b) von einer Fraktion

oder

c) von dem/der Bürgermeister/-in

der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5 Zuhörer/-innen

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/-innen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität teilnehmen.

(2) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen

auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/-innen, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt bei öffentlichen Sitzungen Einwohner/-innen die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.
 - (2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtverordnetenversammlung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner hat bis zu vier Minuten Redezeit, um Vorschläge, Anregungen zu geben und Anfragen zu äußern. In der Regel werden die Fragen mündlich durch die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder den/die Bürgermeister/-in beantwortet. Der/Die Bürgermeister/-in kann entscheiden, ob er/sie persönlich oder eine von ihm/ihr beauftragte Person die Frage beantwortet. Auch Stadtverordnete können Fragen beantworten. Die Entscheidung, wer die Fragen beantwortet, trifft die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
 - (4) Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so hat diese innerhalb vier Wochen schriftlich zu erfolgen, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Der Zwischenbescheid sowie die schriftliche Antwort sind allen Stadtverordneten bereitzustellen.
 - (5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (2) Der Betreff der Anfragen ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Die/Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen. Die Zeit der Anfrage sollte vier Minuten nicht überschreiten und keine Statements enthalten. Anfragen werden mündlich vom/von der Bürgermeister/-in oder einer vom/von der Bürgermeister/-in beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass die/der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll drei Wochen nicht überschreiten.
 - (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beantwortung grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der/Die Bürgermeister/-in kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantworten.
 - (5) Antworten von Anfragen der Stadtverordneten, die der/die Bürgermeister/-in schriftlich beantwortet, sind allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Sitzungsablauf

Der Sitzungsverlauf erfolgt regelmäßig nach folgender Gliederung:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung,
- c) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- d) Bericht/Informationen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige öffentliche Angelegenheiten,
- e) Bericht/Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige öffentliche Angelegenheiten,
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu öffentlichen Angelegenheiten,

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jede/-r Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder den/die Bürgermeister/-in zu richten.

- g) Einwohnerfragestunde,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände,
- i) unbeantwortete Anfragen aus dieser Sitzung,

2. Nichtöffentliche Sitzung

- a) Feststellen der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
- b) Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände,
- d) Berichte/Informationen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- e) Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu nichtöffentlichen Angelegenheiten,
- g) unbeantwortete Anfragen aus dieser Sitzung,
- h) Schließung der Sitzung.

§ 9

**Behandlung der Tagesordnungspunkte,
Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Verhandlung.
- (2) Jede/-r Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn sie/er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der/Die Redner/-in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem/Der Antragsteller/-in ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von zehn Minuten festgelegt, die nur von einem/einer Sprecher/-in jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall fünf Minuten. Eine/Ein Stadtverordnete/-r soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. verkürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von drei Minuten in jedem Fall zu gewähren ist. Spricht die/der

Stadtverordnete über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem/einer Redner/-in das Wort entzogen, so darf er/sie es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

- (5) Dem/Der Antragsteller/-in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der/Die Bürgermeister/-in und im Rahmen seines/ihreres Verantwortungsbereiches der/des Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Stadtverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der/die Bürgermeister/-in dies wünscht.
- (8) Werden von dem/der Redner/-in Schriftsätze verlesen, so sind sie dem/der Schriftführer/-in für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine/ein Stadtverordnete/-r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist eine/ein Stadtverordnete/-r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem/

einer Redner/-in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm/ihr das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- (2) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem:

- a) Änderung zur Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Beendigung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung in die Ausschüsse,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache,
- m) Abgabe einer persönlichen Erklärung zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/-in für und ein/e Redner/-in gegen den Antrag zu hören.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einer/einem Stadtverordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner/-innen aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat sie/er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat sie/er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13**Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Auf Antrag oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Anzahl der Mitglieder festgestellt, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 14**Geheime Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus jeweils einem/einer Vertreter/-in jeder Fraktion bestehende Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission benennt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n der Wahlkommission.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch durch Kreuze eindeutig zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15**Niederschrift**

(1) Der/Die Bürgermeister/-in ist für die Niederschrift verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/-in.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/-innen und anderer zugelassener Personen,

d) die Tagesordnung,

e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/-innen,

f) den Wortlaut der Beschlüsse,

g) die Namen der Stadtverordneten, die zur Sache gesprochen haben,

h) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - m) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antworten nicht schriftlich vorliegen,
 - n) Ordnungsmaßnahmen,
- und
- o) Äußerungen einer/eines Stadtverordneten, wenn diese/-r es ausdrücklich wünscht.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens ab der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt werden.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „AMTSBLATT für die Stadt Senftenberg“ veröffentlicht wird sowie durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Stadt Senftenberg.
- (6) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 17

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit und bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Fraktionen haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.
- (2) Neben dem Hauptausschuss werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Finanzen,
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport und
 - c) Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Energie und Umwelt.
- (3) Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Neben diesen beruft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag jeder Fraktion je ein weiteres Mitglied (sachkundige Einwohner/-in), das kein Stimmrecht hat.
- (5) Erfordert es die Situation in der Stadt, kann die Stadtverordnetenversammlung über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. Dieser Beschluss ist mit einer konkreten Aufgabenstellung, Terminierung und Forderung einer Abschlussdokumentation zu verbinden.

§ 19**Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Jede/-r Stadtverordnete/-r hat in den beratenden Ausschüssen Rederecht.

**Dritter Abschnitt
Hauptausschuss**

§ 20**Hauptausschuss**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Für die im Hauptausschuss sitzenden Mitglieder ist nach Beschluss vom 18. Juni 2014 je ein Stellvertreter zu benennen.

Vierter Abschnitt**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,
Ortsteile****§ 21****Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22**Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/-in**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/-in beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich oder in elektronischer Form zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder in elektronischer Form versandt worden sind.
- (2) Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/-in setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/-in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
 - oder
 - b) von dem/der Bürgermeister/-in
 dem/der Ortsvorsteher/-in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. März 2009 (Beschluss 003/09 vom 18. März 2009 – Abl. Nr. 1, Jg. 12 vom 4. April 2009), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung der Geschäftsordnung vom 1. Januar 2013 (Beschluss 060/12 vom 5. Dezember 2012) außer Kraft.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

**Beschluss 086/14
Verkauf eines Miteigentumsanteils**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Veräußerung des Miteigentumsanteils in der Gemarkung Senftenberg.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
23 Ja 2 Nein 0 Enthaltungen

Hinweis:

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nebst der darin genannten Anlagen können während der Sprechzeiten

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung bei der Stadt Senftenberg, Hauptamt, Markt 1, Zimmer 2.18, 01968 Senftenberg eingesehen oder über www.senftenberg.de → *Rathaus* → *Stadtpolitik* → *Sitzungskalender* → *Stadtverordnetenversammlung* vom 3. Dezember 2014 im PDF-Format abgerufen werden.

**Weitere amtliche Bekanntmachungen
des Bürgermeisters**

**Öffentliche Bekanntmachung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Senftenberg**

Der Flächennutzungsplan Senftenberg 2020 wurde mit Bekanntmachung vom 31. März 2006 wirksam. Ergänzend hierzu hatte die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg mit Beschluss 011/13 vom 20. März 2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Senftenberg herbeigeführt. Mit Bescheid vom 26. Juli 2013 hat der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Sie ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Senftenberg am 5. Oktober 2013 wirksam geworden.

Im Rahmen des vorliegenden 2. Änderungsverfahrens, welches mit Einleitungsbeschluss im Amtsblatt am 5. April 2014 bekannt gemacht wurde, sollen Änderungen erfolgen, die sich zwischenzeitlich als Fortschreibungen bzw. Anpassungen an aktuelle Planungsstände verbindlicher Bauleitplanungen sowie an tatsächliche wie künftig beabsichtigte Nutzungen verstehen. Weitere Gegenstände betreffen die gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geforderte Darstellung nachrichtlicher Übernahmen und Festlegungen aus Fachplanungen. Die 2. Änderung steht damit unter der Zielstellung, den Flächennutzungsplan zeitaktuell zu halten und unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen bedarfsgerecht vorzugeben.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu. Dies findet seinen Ausdruck in der parallelen Fortschreibung des Landschaftsplanes Senftenberg.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt eine Auslegung des Vorentwurfs der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg in der Zeit vom

**Montag, 26. Januar 2015 bis einschließlich Donnerstag,
26. Februar 2015**

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Verwaltungsgebäude Markt 19, Geschäftsbereich II, Stadtplanungsamt, in 01968 Senftenberg während der Dienstzeiten

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information. Ergänzend wird der aktualisierte/ergänzte Landschaftsplan Senftenberg zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die vollständigen Bauleitplanunterlagen sind zum o. g. Zeitraum auch gemäß § 4 a BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse:
<http://www.senftenberg.de> → Rathaus → Planungs- und Baurecht → Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort von Jedermann Anregungen zu den vorliegenden Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
 Fredrich
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Senftenberg
 Bebauungsplan Nr. 47 „Waldeck“
 Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche
 Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“ der Stadt Senftenberg, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen i. d. F. v. 14. Juli 2014 sowie der Begründung i. d. F. v. 14. Juli 2014 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2014 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“, einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, 26. Januar 2015 bis einschließlich
 Donnerstag, 26. Februar 2015**

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Verwaltungsgebäude Markt 19, Geschäftsbereich II, Stadtplanungsamt, in 01968 Senftenberg während der Dienstzeiten

Montag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB. Diese Unterlagen können zu den vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

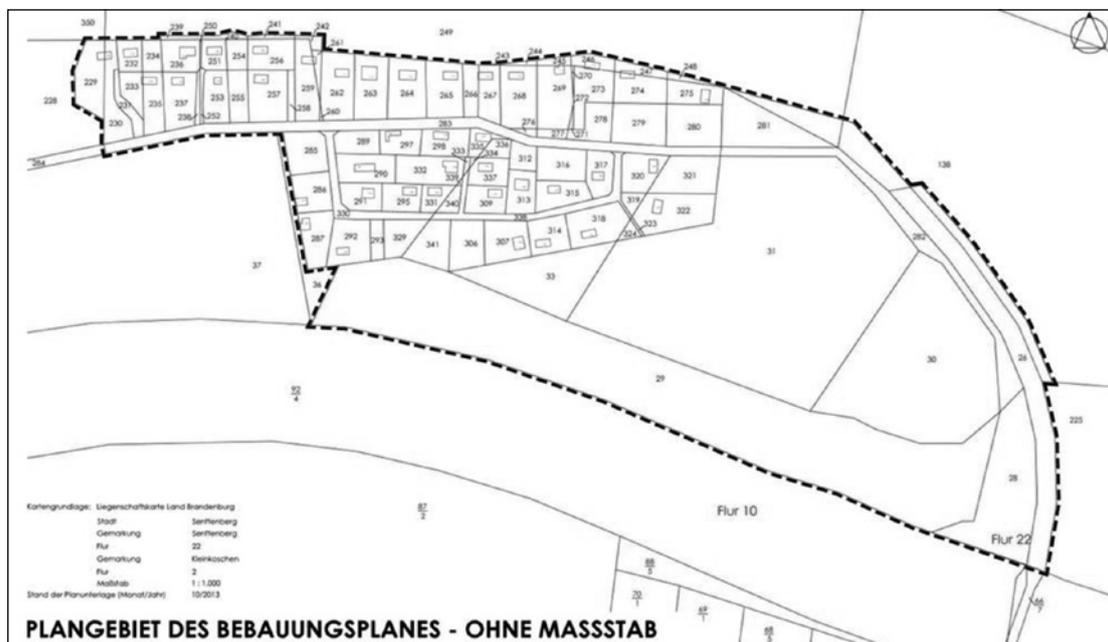
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“ (Stand 14. Juli 2014)
- Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“ (Stand 14. Juli 2014)
- Umweltbericht als Bestandteil des Entwurfes der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Waldeck“ (Stand 14. Juli 2014). Im Umweltbericht, einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Naturraum
 - Mensch
 - vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen
 - Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften
 - Boden
 - Wasser
 - Klima/Luft
 - Landschaft
 - Schutzgebiete und -objekte

- Karte der Biotop- und Nutzungstypen
- Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden ebenfalls mit ausgelegt:
 - Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 6. Mai 2014 mit Hinweisen zur bergbau- bedingten Grundwasserabsenkung
 - Stellungnahme Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom

19. Mai 2014 mit Hinweisen der unteren Naturschutzbe-
hörde zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung, zum Gehölzschutz und Hinweisen
der unteren Wasserbehörde zur Niederschlagswasser-
beseitigung

- Stellungnahme der LMBV mbH vom 22. Mai 2014 mit Hinweisen zum Grundwasserwiederanstieg

Auf der nachfolgenden Plandarstellung ist die Lage des Plan-
gebietes in Bezug zur Ortslage Senftenberg dargestellt.



Die vollständigen Bauleitplanunterlagen sind zum o. g. Zeitraum auch gemäß § 4a BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse:

<http://www.senftenberg.de> → *Rathaus* → *Planungs- und Baurecht* → *Aktuelle Offenlagen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort von Jedermann Anregungen zu den vorliegenden Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.

Fredrich

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Senftenberg
Bebauungsplan Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“ der Stadt Senftenberg, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen i. d. F. v. 13. Mai 2014 (geändert aufgrund Ortsbeirat Großkoschen vom 19. August 2014) sowie der Begründung i. d. F. v. 13. Mai 2014 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung am 17. September 2014 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Eingriffe die aufgrund der Aufstellung des B-Plans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, 26. Januar 2015 bis einschließlich
Donnerstag, 26. Februar 2015**

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Verwaltungsgebäude Markt 19, Geschäftsbereich II, Stadtplanungsamt, in 01968 Senftenberg während der Dienstzeiten

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Mühlgraben Großkoschen“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Für die Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Zustimmungsverfahren gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) geführt werden. Nach § 9 Abs. 6 Nr. 4 des BbgNatSchAG wird die Nichtgeltung einzelner Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist, geregelt. Die Beikarte, in der die Festsetzungen des Bebauungsplanes hervorgehoben sind, für die die Nichtgeltung einzelner Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung geregelt werden soll, kann ebenfalls eingesehen werden.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Baugrundgutachten (Voruntersuchung),
- Schallimmissionsprognose und
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Diese Unterlagen können zu den vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

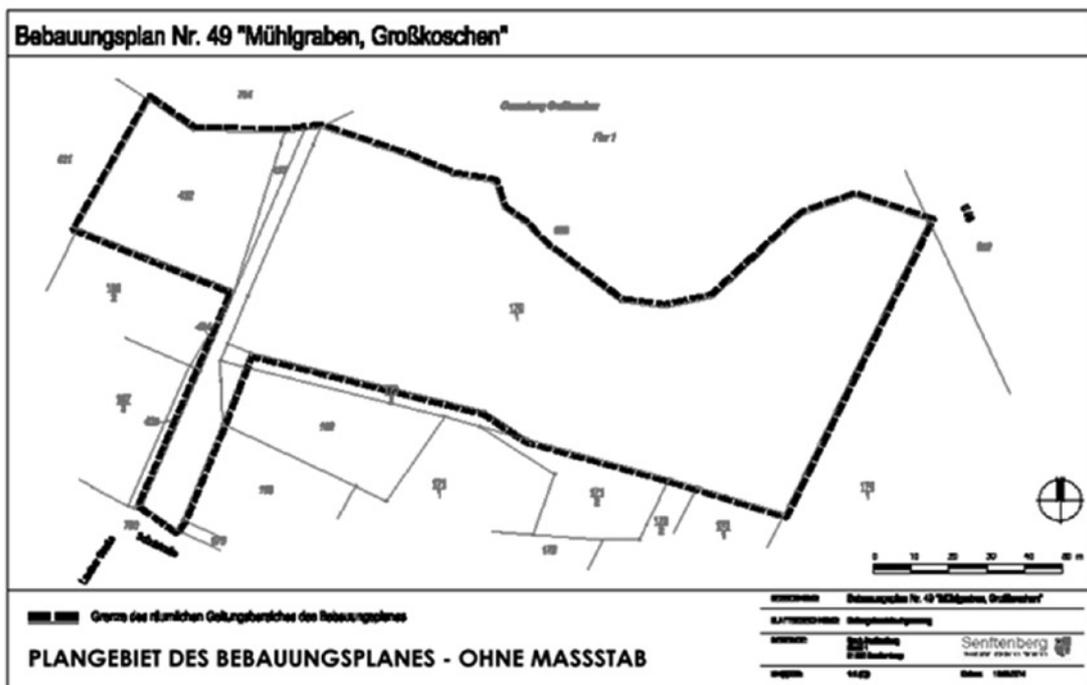
Die vollständigen Bauleitplanunterlagen sind zum o. g. Zeitraum auch gemäß § 4a BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse:

<http://www.senftenberg.de> → Rathaus → Planungs- und Baurecht → Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort von Jedermann Anregungen zu den vorliegenden Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schrift-

lich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
 Fredrich
 Bürgermeister

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

154, 155, 156, 167, 168, 171 (teilweise), 185, 235, 239, 247, 252, 260, 263 (teilweise), 265, 285, 286, 290, 291, 292, 294, 296, 297, 298, 305 (teilweise), 308 (teilweise), 312, 313, 315 (teilweise), 328, 333, 334, 345.

Präambel

Bei dem Denkmal Markt mit Bebauung in Senftenberg handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz), das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991 in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Oberspreewald-Lausitz übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis: Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde: Senftenberg, mit der bisherigen Bezeichnung

„Markt mit Bebauung“

geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):

Marktplatz mit Bebauung
01968 Senftenberg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz

2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):

a) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal besteht aus dem historischen Marktplatz und den angrenzenden Parzellen. An seiner westlichen Ecke schließt es die Parzellen der Kreuzstraße 1, 2, 4 und 6 ein, an der südlichen Ecke reicht es bis in die Schloßstraße und umfasst dort die Parzellen der Schloßstraße 1, 2, 3, 5, 7 und 9. An der nördlichen Ecke umfasst es auch die Parzellen der Bahnhofstraße Nr. 2, 4 und 6. An der östlichen Ecke schließt es unmittelbar an das Denkmal Kirchplatz an.

Das Denkmal umfasst die auf der Gemarkung Senftenberg, Flur 14 verzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Senftenberg Flur 14, Flurstück: 1/63, 27/3 (teilweise), 69/1 (teilweise), 69/2, 73, 74, 80/2, 150, 151, 152,

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

b) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst:

• den Grundriss des Marktes, die Struktur der angrenzenden Parzellen und der einmündenden Straßen und Wege, die sich in den vergangenen Jahrhunderten nicht grundlegend verändert haben und geprägt werden durch:

- den trapezförmigen Grundriss des Marktplatzes,
- die angrenzenden Parzellen, die als schmale, insbesondere auf der Nordostseite des Marktes auch sehr lange Grundstücke erhalten und zum Teil mit Seitenflügeln und Nebengebäuden bebaut sind,
- die Straßenführung und -breite der sich kreuzenden Straßenzüge Kreuzstraße/Schloßstraße und Bahnhofstraße/Schmiedestraße sowie der Rathausstraße und des Zugangs zum Kirchplatz,
- die das historische Erscheinungsbild des Ortes bestimmende, umfänglich erhaltene Bausubstanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportionen, Material und Fassadengliederung der baulichen Anlagen, die geprägt werden durch:
 - die geschlossene, aus dem 17. bis 20. Jahrhundert stammende Bebauung mit traufständigen, zwei- bis viergeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern, die überwiegend mit Satteldächern unterschiedlicher Höhe und Neigung abgeschlossen sind,
 - die überwiegenden Putzfassaden, wobei die Straßenfronten als Schauffassaden mit in der Regel hochrechteckigen Fenstern gestaltet und die Geschäftshäuser mit Ladeneinbauten und großen Fensterfronten ausgestattet sind,
 - die älteren, zweigeschossigen Bauten auf der Nordostseite, hier als besonders schmale, tiefe Gebäude (Markt 10 bis 15), und auf der Nordwestseite (Markt 6 und 7 mit Drempel sowie Markt 8),

- die Eckgebäude Kreuzstraße 1 und Markt 9, die durch ihre die jeweils anschließenden Häuser überragende Höhe und die architektonisch betonten Hausecken die Einmündungen der Geschäftsstraßen Kreuzstraße und Bahnhofstraße städtebaulich markieren,
- das 1928/29 errichtete, an die Formensprache der Renaissance angelehnte Eckgebäude Markt 16/17 (am Zugang zum Kirchplatz mit Zwerchhaus und sehr hohem, nach Norden abgewalmtm Dach), dem eine wichtige städtebauliche Funktion für die Sichtbeziehung zur Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul und für die Vermittlung zwischen niedriger Bebauung auf der Nordost- und höherer Bebauung auf der Südostseite des Marktes zukommt,
- historische Hauseingänge wie z. B. die Renaissanceportale Markt 15 und Markt 13 und die gründerzeitlichen Hauseingangstüren des 1899 erbauten Eckgebäudes Markt 9 sowie erhaltene Fenster wie z. B. im zweiten Obergeschoss Kreuzstraße 1 und in den Obergeschossen des Rathauses von 1928,
- die Dachlandschaft aus überwiegend mit roten Biberschwanzziegeln gedeckten, geschlossenen Dachflächen und durch Dachhäuschen belichtete Dächer,
- besonders stattliche, repräsentativen Anspruch erhebende Bauten wie
 - das 1902 errichtete, viergeschossige Gebäude der Adler-Apotheke mit reich geschmückter Putzfassade – unter anderem mit zwei überlebensgroßen Adlern neben dem Erker – und einem den First noch überragenden Zwerchgiebel,
 - das ebenfalls viergeschossige, 1899 erbaute Eckgebäude Markt 9 mit seiner durch den Wechsel von ziegelsichtigen und geputzten Flächen reich gegliederten Fassade mit teilweise erhaltenen Stuckverzierungen und mit Blendgiebeln und einer Balustrade als Dachabschluss,
 - das dreigeschossige Eckgebäude Kreuzstraße 1 mit über dem Eckerker turmartig aufragendem und mit Helm bekröntem Dacherker und schiefergedecktem Berliner Dach,
 - das Gebäude Markt 13 mit Querdach zum Markt,
 - das 1928 erbaute, dreigeschossige Rathaus mit Durchgang zur Rathausstraße und Uhrturm und dem sich anschließenden, mit seiner teilweise verglasten

Fassade die Südwestseite des Marktes dominierenden Rathausneubau von 1998,

- die angrenzende, vom Marktplatz unmittelbar einsehbare Bebauung in den einmündenden Straßen Bahnhofstraße, Kreuzstraße und Schmiedestraße, mit ihrer jeweiligen Anordnung, Proportion, Dachform, -neigung und -deckung sowie Fassadengliederung.
- die Gestaltung und Befestigung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, die geprägt werden durch:
 - die im Zuge der Neugestaltung vorgenommene Pflasterung,
 - die Nachbildung der sächsischen Postdistanzsäule von 1730 aus dem Jahr 2000 im westlichen Bereich des Marktplatzes,
 - die Kleinsteinpflasterung in den einmündenden Straßenabschnitten;
 - die Sichtbeziehungen zur Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Senftenberg liegt nordöstlich der Schwarzen Elster am Rand der Endmoräne und zum Teil im Urstromtal. Besiedelt war das Gebiet seit der frühen Eisenzeit. Im Mittelalter lag der Ort nahe der Niederen Straße von Bautzen nach Finsterwalde und Leipzig sowie am Weg von Cottbus nach Großenhain. Ausgangspunkt für die Stadtentstehung war die wohl im 11. Jahrhundert angelegte Burg. Eine erste deutsche Siedlung entstand im Anschluss an die Burg um den späteren Kirchplatz. Der Zeitpunkt der Stadtentstehung ist unbekannt, die formelle Stadtrechtsvergabe nach vermutlich Magdeburger Recht erfolgte wohl erst um 1420.

Die Stadt wurde auf annähernd kreisförmigem Grundriss nordwestlich der Burg mit einer Hauptstraße in West-Ost-Richtung (Kreuzstraße, Schloßstraße, einer inneren Ringstraße und einer Querstraße angelegt. Nur zwischen dem Kreuztor im Westen (1848 abgebrochen) und dem Schlosstor im Süden (1642 abgebrochen) war die Stadt mit einer Mauer versehen, ansonsten mit Gräben und zum Teil mit Wällen umgeben. Schutz gewährte zudem die zum Teil sumpfige Umgebung im Lausitzer Urstromtal. Die Anlage des Marktplatzes erfolgte etwa mittig an der West-Ost-Straße auf trapezförmigem Grundriss.

Im Mittelalter war Senftenberg als Mediatstadt weitgehend abhängig von wechselnden Grundherren, ab 1448 als Immediatstadt unmittelbar dem Landesherrn unterstehend und ab 1450 Amtssitz des Kursächsischen Amtes Senftenberg. Die Burg war Sitz des Amtmanns; im 16. Jahrhundert wurde sie zur Festung ausgebaut (1764 aufgegeben). Nach den Festlegungen des Wiener Kongresses kam Senftenberg 1815 zu Preußen. Bereits im 18. Jahrhundert erhielt die Stadt eine neue Bedeutung durch die Lage an der Lüneburger Landstraße, die nun von Schlesien und der Oberlausitz zu den hanseatischen Seestädten genutzt wurde. Bis ins 19. Jahrhundert war Senftenberg Ackerbürgerstadt mit bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nur wenigen Hundert Einwohnern. Danach setzten aufgrund der Braunkohlenförderung und dem damit einhergehenden Aufschwung der Stadt Zuwanderung und rasantes Stadtwachstum über den historischen Stadtkern hinaus ein, das seinen Höhepunkt Anfang der 1980er Jahre mit einer Einwohnerzahl von über 32.000 erreichte. Mit Rückgang und Einstellung der Kohleförderung um die Jahrtausendwende reduzierten sich die Einwohnerzahlen um etwa ein Viertel.

Wiederholt haben Brände – zuletzt 1717 – große Teile der Stadt vernichtet. Erhalten haben sich jedoch stets das Wegenetz, die Parzellenstrukturen und Teile der Bebauung. Die Entwicklung der Stadt Senftenberg seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich überwiegend außerhalb der historischen Stadt, so dass deren Struktur und Bausubstanz zum Teil bis heute bestehen. Erhalten haben sich über die Zeit auch Details wie Fassadenschmuck, historische Hauseingänge (z. B. die Renaissanceportale Markt 15 und Markt 13 und die gründerzeitlichen Hauseingangstüren des 1899 erbauten Eckgebäudes Markt 9) und bauzeitliche Fenster wie z. B. im zweiten Obergeschoss Kreuzstraße 1 und in den Obergeschossen des Rathauses von 1928.

Der Marktplatz mit seiner Bebauung dokumentiert die Entwicklung der Stadt Senftenberg seit ihrer Entstehung. Der Grundriss des Marktplatzes hat in seiner ursprünglichen Gestalt überdauert. Lediglich an der südwestlichen Platzecke ist wegen der fehlenden, den Platz begrenzenden Bebauung der ursprüngliche Grundriss erst auf den zweiten Blick erkennbar. Die Bauten an der Südwestseite des Platzes wurden im Jahr 1976 abgerissen. Auf den beiden westlichen Parzellen (Flur 14, Flurstücke 239, 260) ist die Bebauung bisher nicht ersetzt. In diesem Teilstück ist die Kante des Marktplatzes jedoch im Pflaster und an der Flucht der Bauten am West-Ost-Straßenzug wahrnehmbar. Der Marktplatz in seiner Gesamtheit präsentiert sich in seiner historisch überkommenen Ausdehnung. Auch die Bemessung und damit die Hierarchie der einmündenden Straßen ist bis heute erhalten und wahrnehmbar: Der den Markt von der West- zur Südspitze querende Straßenzug Kreuzstraße/Schloßstraße

als historische Hauptstraße ist noch heute breiter als die anderen einmündenden Straßen bzw. Wege. Hervorzuheben ist der schmale Durchgang zum Kirchplatz, der mit mehreren in den Weg hineinragenden Hausecken einen einzigartigen Charakter hat und in dieser Ausprägung schon auf einem Plan aus dem Jahr 1691 abgebildet ist.

Während die Kreuzstraße auch ihren Namen tradiert hat, sind in dem Plan von 1691 die heutige Bahnhofsstraße als Badergasse und die Schmiedestraße als „Rimergasse“ verzeichnet. Sie weisen auf die ehemals ansässigen Handwerker hin; die Umbenennungen zeugen zugleich von ihrem Verschwinden oder von der Abnahme ihrer Wichtigkeit gegenüber anderen Bedeutungen. So ist beispielsweise ein Riemer in Senftenberg im 15. Jahrhundert belegt, seit dem 16. Jahrhundert jedoch nicht mehr. Die Zahl anderer Handwerker nahm hingegen zu, so beispielsweise der Schmiede, Böttcher, Fleischer und Tischler. Der Name der Bahnhofsstraße zeugt von der Bedeutung, die dem Anschluss Senftenbergs an die Eisenbahn (im Jahr 1870 nach Cottbus und Großhain/Dresden, 1874 nach Calau und Kamenz, 1905/05 über Schipkau nach Finsterwalde) beigemessen wurde. Die Bahnhofsstraße führt vom Markt zum nördlich gelegenen Bahnhof. Die Kontinuität des Namens der Rathausstraße (1691 „Rathausgasse“) zeigt die Beständigkeit des Rathausstandortes. Trotz mehrfachen vollständigen Neubaus hat es bis heute seinen Platz an der südlichen Marktecke, in die die Rathausstraße mündet. Das Rathaus (1512 erwähnt) war beim Stadtbrand 1641 zerstört, 1682 neuerbaut und 1882 umgebaut worden. Im Anschluss an dieses Gebäude wurde 1928 auf der Parzelle der Schloßstraße 1 und über der Rathausstraße, die seither als Durchfahrt durch das Rathaus besteht, ein Rathausneubau errichtet. Das alte Rathaus wurde im Jahr 1976 gemeinsam mit der westlich anschließenden Häuserzeile abgetragen und 1998 durch einen nun die gesamte Südwestseite des Marktes mit Ausnahme der beiden westlichen Parzellen einnehmenden Neubau ersetzt. Die im Anschluss an den Abriss auf den beräumten Parzellen zunächst angelegte Grünfläche auf der Marktsüdwestseite wurde wieder beseitigt. Die beiden unbebauten Parzellen sind heute gepflastert.

Die Inanspruchnahme mehrerer historischer Parzellen für einen Neubau ist wie beim Rathaus auch an anderen Gebäuden am Markt ablesbar. Sie dokumentieren damit die Baugeschichte des Platzes, aber auch Stadtgeschichte. Denn die breiter errichteten Gebäude verweisen auf den wirtschaftlichen Aufschwung, den die Stadt genommen hatte, und der auch in erhöhtem Repräsentationswillen und der ökonomischen Fähigkeit zur Errichtung repräsentativerer Bauten seinen Ausdruck fand. Es handelt sich dabei überwiegend um Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts errichtete Gebäude.

Die Baukörper (Markt 7, 9, 16/17 und 19) sind deutlich breiter als die älteren Häuser. Sie stehen jeweils auf ursprünglich zwei Parzellen, die Vorgängerbebauung bestand ebenfalls aus jeweils zwei Gebäuden. Diese Situation ist an der Gebäudebreite deutlich ablesbar.

Auf der Nordostseite und Südostseite des Marktplatzes zeigen sich die Grundstücke noch heute als schmale, sehr lange Grundstücke. Hinter den an den Markt grenzenden Häusern lagen ursprünglich Gärten. Heute sind diese Flächen zum Teil sehr dicht bebaut. An den im rückwärtigen Bereich wenig bebauten Grundstücken Markt 13, 14 und 15 ist aber auch die Gartennutzung noch immer nachvollziehbar.

Ökonomischer Aufschwung und Repräsentationswillen in Senftenberg zeigen sich neben der Breite auch in der Höhe der Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts errichteten Gebäude am Markt und in ihrer vergleichsweise aufwändigen Fassadengestaltung. Sie heben sich gegenüber den älteren, zweigeschossigen Bauten (zu denen auch die jeweiligen Vorgängerbauten gehörten) durch ihre Drei- und Viergeschossigkeit, aber auch durch stuckverzierte Fassaden, Erker und Dachaufbauten, oft mit Blendgiebeln, ab (Kreuzstraße 1, Markt 9, Markt 16 – 20). Das 1928 errichtete, dreigeschossige Rathaus ist dagegen betont sachlich gehalten, der Baukörper gibt sich aber sehr traditionell.

Die schmaleren, zweigeschossigen, traufständigen, in der Regel mit Satteldächern unterschiedlicher Höhe und Neigung versehenen Häuser mit einer Deckung zumeist aus roten Biberschwänzen vermitteln ein Bild des Marktes, wie es ähnlich seit dem Stadtbrand von 1717 bestand. Einzelne Häuser sind aus der Zeit vor diesem Brand erhalten, so das Gebäude Markt 15, das 1695 erbaut wurde. Es ist eines der ältesten Häuser der Stadt Senftenberg. Durch sein Renaissanceportal ist es bereits äußerlich als solches einzuordnen. Über die bau- und stadtgeschichtliche Bedeutung hinaus ist es auch von städtebaulicher Bedeutung: Es ist eines der beiden östlichen Eckgebäude des Marktes und bildet mit dem zurückgesetzten Hausteil im Zugang zum Kirchplatz die markante abgestufte Wegbegrenzung.

Städtebaulich markant ist auch die bauliche Ausbildung der anderen Platzecken. Die Eckgebäude Kreuzstraße 1 und Markt 9 an den Einmündungen der Geschäftsstraßen Kreuzstraße und Bahnhofstraße überragen die jeweils anschließenden Häuser in der Höhe; die architektonisch betonten Hausecken (Eckerker mit turmartigem Dachaufbau und Helm in der Kreuzstraße 1 an der Westecke des Marktes, Eckerker und Blendgiebel am Markt 9 an der Nordecke) markieren diese Platzecken und Einmündungen zusätzlich. Das 1928 erbaute Rathaus kennzeichnet mit dem Uhrturm auf der Südecke des Marktplatzes zugleich die Einmündung der

Schlossstraße. Das 1928/29 errichtete, an die Formensprache der Renaissance angelehnte Eckgebäude Markt 16/17 am Zugang zum Kirchplatz weicht von diesen architektonischen Betonungen der Marktecken ab. Auf eine dominante Eckbebauung an dieser Stelle des Marktes wurde bewusst verzichtet. Durch die Zurückhaltung des Gebäudes wird die wenige Schritte nordöstlich gelegene Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul einbezogen in die Wirkung des Marktplatzes. Der Durchgang gibt den Blick frei vom Marktplatz auf den Turm der spätgotischen Kirche. Das Profane – der Marktplatz und das Leben auf diesem Markt mit dem Geschäftstreiben aber auch mit dem Rathaus – konnte so das Sakrale nicht aus den Augen verlieren. Beim Neubau des Gebäudes Markt 16/17 auf der schon seit Jahrhunderten bebauten Parzelle erfolgte die Ausbildung der Ecke in einer Weise, die diese historische Gegebenheit nicht nur beibehält, sondern unterstreicht. Das sehr hohe, zum Durchgang hin abgewalmte Dach (Krüppelwalm) und das Dach des Eckhauses Markt 15 laufen in der Ansicht vom Markt schräg nach unten auf den Kirchturm zu, betonen diesen und lassen so eine geradezu malerische Situation entstehen. An dieser Stelle – bezeichnenderweise an der Ostecke – öffnet sich der Markt zu der Dominante der historischen Stadt, dem Gotteshaus. Anstelle der architektonischen Betonung der Marktecke wird hier die sehr nahe gelegene Kirche zum Höhepunkt. Durch die sehr große Platane im Durchgang ist dieser Blick auf die Kirche heute während der Vegetationsperiode eingeschränkt. Unter diesen Umständen wirken das abgewalmte Dach im Norden und das Zwerchhaus auf der Westseite des Hauses jedoch noch immer als städtebauliche Vermittlung zwischen den älteren zweigeschossigen Bauten auf der Nordostseite des Marktes und den jüngeren, höheren Gebäuden auf der Südostseite.

Auch das 1976 gemeinsam mit der südwestlichen Häuserzeile abgetragene westliche Eckgebäude Markt/Schmiedestraße betonte durch seine die angrenzenden Häuser überragende Höhe (dreigeschossig mit Drempel) die Westecke des Marktes und die Einmündung der Schmiedestraße. Die Ecken der den Markt querenden Straßenzüge und ihre Einmündungen waren und sind somit städtebaulich und architektonisch hervorgehoben. Die schmaleren, gassenartigen Zugänge zur Rathausstraße (Durchgang im Rathaus) und zum Kirchplatz sind entsprechend der Funktion dieser Wege eher zurückhaltend und vermittelnd gestaltet.

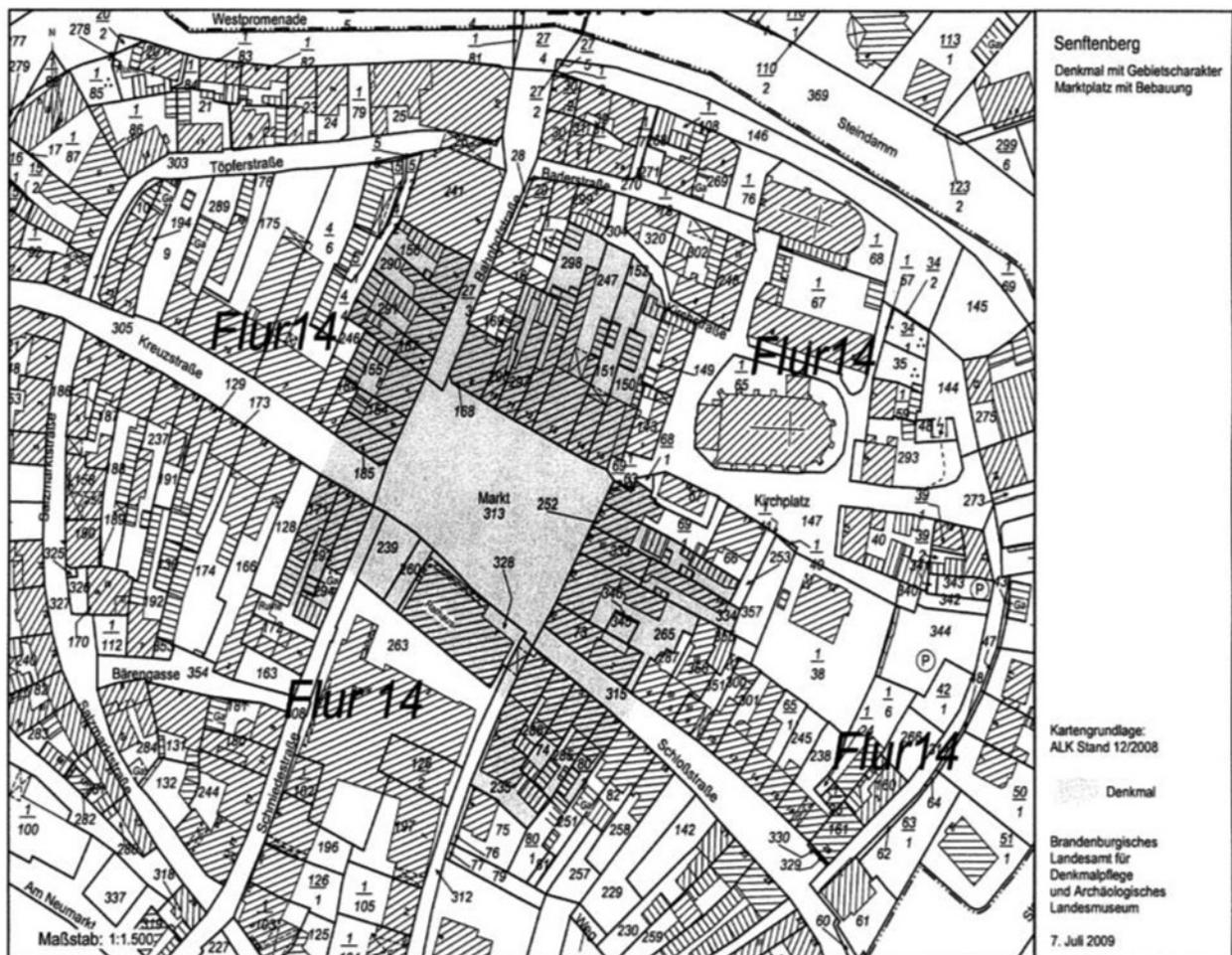
Befestigt ist der Marktplatz mit Kleinsteinpflaster aus grauem Granit. Auch die Straßeneinmündungen sind überwiegend mit diesen Steinen gepflastert, lediglich in der Schlossstraße ist ein hoher Anteil farbigen Betonpflasters verwendet. Im Zuge der Neugestaltung des Marktplatzes 1999 wurden die Bürgersteige beseitigt und das Pflaster bis unmittelbar an die Häuser verlegt.

Außerhalb der querenden Wege und Straßen sind in regelmäßigen Abständen großformatige quadratische Platten eingelegt worden. Im westlichen Bereich des Marktplatzes wurde im Jahr 2000 die Nachbildung der sächsischen Postdistanzsäule von 1730, die 1847 entfernt worden war, aufgestellt.

Für das Erscheinungsbild und die Wirkung des Marktplatzes ist auch die angrenzende, vom Marktplatz unmittelbar einsehbare Bebauung in den einmündenden Straßen Bahnhofstraße, Kreuzstraße und Schloßstraße mit ihrer jeweiligen Anordnung, Proportion und den Dachformen, -neigungen und -deckungen wichtig, ebenso die Pflasterung des jeweils einmündenden Straßenraumes. Für die Wirkung der dominanten Eckgebäude am Marktplatz ist die in den angrenzenden Straßenabschnitten anschließende, noch immer zweigeschossige Bebauung mit Satteldächern auf den historischen schmalen Grundstücken unverzichtbar. Die historische Ein-

bindung des Marktplatzes in den Stadtraum ist ebenfalls nur mit diesen angrenzenden Bereichen und ihrer Bebauung – geprägt durch Anordnung, Proportionen, Dachform, -neigung und -deckung der Gebäude – erlebbar. Die Gebäude Kreuzstraße 2, 4 und 6, Bahnhofstraße 2, 4 und 6 sowie Schloßstraße 1/ Rathausstraße 2 (Rathaus), Schloßstraße 2 (als ein Baukörper mit Markt 20 wahrnehmbar), Schloßstraße 3, 5, 7 und 9 sind deshalb Bestandteile des Denkmals.

Der Marktplatz in Senftenberg mit den angrenzenden Grundstücken und ihrer Bebauung, den in den Markt mündenden Straßen- und Wegabschnitten und den Sichtbeziehungen ist in besonderer Weise geeignet, die Geschichte der Stadt Senftenberg zu bezeugen und zu veranschaulichen. Aus vorgenannten Gründen kommt dem Marktplatz mit Bebauung in Senftenberg stadthistorische, baugeschichtliche und städtebauliche Bedeutung zu.



Wünsdorf, 6. Juli 2009

Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Gebühren für Gewässerunterhaltung und der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Grundsteuer-Hebesätze betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) → 250 v. H.
- b) für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) → 350 v. H.

Die Hebesätze sind in der Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt.

Um einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und Kosten zu sparen wird davon abgesehen, neue Steuer-/Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 1. Juli 2015 fällig. Die **Gewässerunterhaltungsgebühren** sowie die **Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung** werden jeweils zum 15. August 2015 als Jahresbetrag fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Senftenberg (Bankverbindung: Sparkasse Niederlausitz, IBAN: DE47 1805 5000 3010 1000 18, BIC: WELADED1 OSL).

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren kann bei der Stadt Senftenberg/SGB Rechnungswesen (Tel.: 03573 701-180) beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer-/Abgabenbescheid für das Kalenderjahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.senftenberg.de/Quickmenu/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) termingerecht bezahlen.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
Fredrich
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Steuer beträgt jährlich:

- für den ersten Hund je Haushalt **51,00 €**,
- für den zweiten Hund je Haushalt **61,00 €**,
- für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt **82,00 €**,
- für jeden gefährlichen Hund je Haushalt **358,00 €**.

Bescheide für die Hundesteuer werden 2015 nur an die Steuerpflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat. In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erlassen und zugeschickt wird. Die Hundesteuer ist zum 15. Februar 2015 und 15. August 2015 in Höhe der im Bescheid für das Jahr 2012 angegebenen Beträgen entsprechend fällig.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Senftenberg (Bankverbindung: Sparkasse Niederlausitz, IBAN: DE47 1805 5000 3010 1000 18, BIC: WELADED1 OSL).

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren kann bei der Stadt Senftenberg/SGB Rechnungswesen (Tel.: 03573 701-180) beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer-/Abgabenbescheid für das Kalenderjahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.senftenberg.de/Quickmenu/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) termingerecht bezahlen.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.

Fredrich

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenweitergaben aus dem Melderegister der Stadt Senftenberg

Die Meldebehörde darf folgende Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen aus dem Melderegister durchführen:

- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht der Einwohner selbst, sondern dessen Ehegatte und/oder die minderjährigen Kinder angehört/angehören gemäß § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG),
- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen gemäß § 33 Abs. 1 BbgMeldeG,
- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Vertreter nach § 2 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAGBbg*) im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß § 33 Abs. 2 BbgMeldeG,
- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden gemäß § 33 Abs. 3 BbgMeldeG,
- Erteilung von Auskünften über Alters- und Ehejubiläen; Veröffentlichung anlässlich des Jubiläums durch Presse, Rundfunk und andere Medien gemäß § 33 Abs. 4 BbgMeldeG,
- Auskünfte an Adressbuchverlage gemäß § 33 Abs. 5 BbgMeldeG.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. In der Meldebehörde erhalten Sie entsprechende Formulare sowie gegebenenfalls nähere Informationen zum Widerspruchsrecht.

Stadt Senftenberg
Einwohnermeldewesen
Rathausstraße 8
01968 Senftenberg

Sprechzeiten:

Montag 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
 Fredrich
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des
 Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)
 „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
 an das Bundesamt für das Personalmanagement der
 Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist nicht zulässig, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des MRRG widersprochen haben. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Senftenberg
 Einwohnermeldewesen
 Rathausstraße 8
 01968 Senftenberg

Sprechzeiten:

Montag 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Senftenberg, 4. Dezember 2014

gez.
 Fredrich
 Bürgermeister

Satzung für die Jagdgenossenschaft Koschenberg

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Koschen ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Koschenberg“ und hat ihren Sitz in Großkoschen bzw. postalisch in 03119 Proschim, Welzower Weg 31 (Wohnsitz des Vorsitzenden).

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt/Gemeinde Großkoschen, Kleinkoschen, Senftenberg, Sedlitz, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der benannten Städte und Gemeinden, bzw. den Grenzen zu den benachbarten Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Veräußerer oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht bei den Vorstandsmitgliedern der Jagdgenossenschaft offen. Es ist die wichtigste Grundlage zur Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
2. der Jagdvorstand (der Vorsitzende und die Beisitzer).

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (2) Sie wählt
- a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und 2 Beisitzern und deren Stellvertreter; sowie als weitere Funktionsträger;
 - b) einen Schriftführer;

- c) einen Kassenführer;
- d) die Rechnungsprüfer.

- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, und der weiteren Funktionsträger;
 - n) Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde Senftenberg zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende (Jagdvorsteher) Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die

Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens 5 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Ge-

schäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu Wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- Insbesondere obliegt ihm
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;

- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
- f) die Führung des Jagdkatasters und Aktenführung;
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Senftenberg als Notvorstand geführt.
- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden (Jagdvorstehers) nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglie-

der anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Die stellvertretenden Mitglieder sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Sitzung des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und einem Beisitzer zu bestätigen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Bestätigung von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden (Reinertrag) sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde Senftenberg durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes:

„Amtsblatt der Stadt Senftenberg“ bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

Diese Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungskästen, sowie im „Amtsblatt der Stadt Senftenberg“.

- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14. Mai 1993 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 26. April 2012 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2017; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2013/2014 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Senftenberg, 27. Juni 2014

gez
Siwik
Vorsitzender

gez.	gez.
Domin	Goller
Beisitzer	Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Koschenberg vom 27. Juni 2014 wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Calau, 24. September 2014

gez.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

II NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Senftenbergerinnen und Senftenberger,

das Jahr 2014 endet in wenigen Tagen. Zeit, einen Blick zurückzuwerfen auf die Höhepunkte in der Stadt Senftenberg:

Die Arbeiten am Innovationszentrum schreiten sehr zügig voran, das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Brieske konnten wir zusammen mit den Kameradinnen und Kameraden einweihen, bei der Sanierung der Niederschlagswasserkanaäle im Wohngebiet Süd sind wir erneut ein großes Stück vorangekommen.

Vor allem der Ortsteil Hosena stand in diesem Jahr im Mittelpunkt. Das neue Ortsteilzentrum konnte mit der Fertigstellung des Kunstrasenplatzes nun endgültig eingeweiht werden. Ende November wurde in Hosena das neue Elektronische Stellwerk der Deutschen Bahn in Betrieb genommen.

Auch 2014 war die Stadt Senftenberg wieder ein guter Gastgeber, nicht nur für die Gäste am Senftenberger See: der zweite Brandenburger Kongress der Jugendarbeit fand ebenso in Senftenberg statt wie das Treffen der Bürgermeister des Europäischen Städtebündnisses.

2015 steht nun bereits vor der Tür. Auch dafür haben wir uns einiges vorgenommen. Ich bin sicher, gemeinsam und mit gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme werden wir auch die vor uns liegenden Herausforderungen meistern.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien aber nun zunächst ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, entspannte Tage zwischen den Jahren und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr Andreas Fredrich
Bürgermeister

Informationen der Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Brieske

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Brieske und Brieske-Dorf,

in diesem Jahr hat der Winter lange auf sich warten lassen. 100 Senioren erfreuten sich zur Weihnachtsfeier im ASB Brieske. Dem Konzert des Chores der Bergarbeiter Brieske

e.V. wurde aufmerksam gelauscht. Ein herzliches Dankeschön unserem Chor für das wunderbare Programm. Anschließend wurde das Tanzbein geschwungen. Auf Wunsch der Organisatoren gab es von mir einen Jahresrückblick zu den Aktivitäten in Brieske für alle Anwesenden und Gäste.

Den traditionellen Weihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende haben unsere ansässigen Vereine organisiert und dabei aktiv mitgewirkt. Der Weihnachtsmann war natürlich am Samstag im Café Roxy und am Sonntag im Konzertgarten mit vielen Geschenken für die Kinder unterwegs. Die Geschäftsführer der Lausitzer Bildungsträger gemeinnützige GmbH, Madlen und Uwe Schwarz, ließen in diesem Jahr den Chor der Georg Heinsius von Mayenburg-Grundschule unter Leitung von Peter Apelt im Konzertgarten zur Eröffnung singen.

Natürlich hat Brieske in diesem Jahr auch einen Tannenbaum. Leider ist er etwas klein ausgefallen und die neue Weihnachtskugeldekoration – aus dem Bürgerfonds finanziert – konnte nicht vollständig aufgehangen werden. Im nächsten Jahr wird das dann erfolgen. Ein Dankeschön an Cortina Geike, Roxana Trasper und Karen Wunsch, die viel Freizeit daran gesetzt haben, um diese Weihnachtsdekoration für den Ortsteil attraktiv zu gestalten.

Zum Jahresabschluss lädt das Café Roxy, wie in jedem Jahr, am 31. Dezember 2014 von 10 bis 14 Uhr zum gemütlichen Beisammensein ein. Im neuen Jahr am 10. Januar 2015 von 15 bis 22 Uhr geht das Vereinsleben weiter und der Dorfclub in Brieske lädt zum Knutfest auf den Dorfplatz ein.

Ganz herzlich möchte ich unserem Goldenen Hochzeitspaar Winfried und Sabine Krüger gratulieren, die am 17. November 2014 ihren 50. Hochzeitstag feierten. Herzlich gratuliere ich auch dem Diamantenen Hochzeitspaar Ehrenfried und Gerda Schneekönig, die am 27. November 2014 ihren 60. Hochzeitstag feiern konnten. Viel Gesundheit und gemeinsame Jahre wünschen wir ihnen von ganzem Herzen.

Dankeschön sage ich allen ehrenamtlichen Helfern und Vereinen meines Ortsteiles für die geleistete Arbeit. Ich bin stolz, dass ich mit euch so viel für unseren Ortsteil und deren Bürger tun kann und wünsche euch für die kommende Weihnachtszeit erholsame Stunden und gemütliche Feiertage im Kreise eurer Familien.

Allen Bürgerinnen und Bürgern einen guten und gesunden Rutsch in das Jahr 2015.

Ihre Ortsvorsteherin
Christina Nicklisch

Großkoschen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in wenigen Tagen endet das Jahr 2014, gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick zu halten.

Nach vielen Jahren ist es gelungen, unsere beiden Ortsteile sichtlich miteinander durch eine Straßenbeleuchtung an der Bundestraße 96 zu verbinden. Durch diese Investition können die Bürger zwischen beiden Ortsteilen sicher per Fahrrad sowie zu Fuß verkehren.

Private Investoren haben in diesem Jahr ebenfalls dazu beigetragen, dass die touristische Infrastruktur unseres Ortsteils weiterhin das Aushängeschild im Lausitzer Seenland ist.

Der Ortsteil Großkoschen ist bei jungen Familien ein sehr gefragter Eigenheimstandort, so sind 2014 einige Eigenheime entstanden. Viele möchten in Groß-/Kleinkoschen ein Grundstück erwerben und hier ihren neuen Lebensmittelpunkt errichten. Allen neuen Bürgerinnen und Bürgern, die in Groß-/Kleinkoschen eine neue Heimat gefunden haben, wünsche ich viel persönlichen Erfolg und hoffe, dass sie mithelfen, unseren Ort zu gestalten.

Den zahlreichen Unternehmen, die auch in diesem Jahr durch materielle sowie finanzielle Unterstützung bei den vielen Veranstaltungen geholfen haben, möchte ich ganz herzlich danken. Hier möchte ich unser zweites gemeinsames Dorffest in Großkoschen und die in großer Zahl stattgefundenen kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen nennen.

Die Großkoschener Theatertruppe spielte zum 15. Mal im Amphitheater vor ausverkauftem Haus, was dem Besucher einen tollen Theaterabend bescherte. Der Heimatverein Kleinkoschen führte zum 17. Mal sein traditionelles Kutschentreffen mit vielen Besuchern durch. Allen fleißigen Akteuren und Helfern möchte ich meinen Dank für ihr Engagement in der Kommune und in den Vereinen des Ortes aussprechen.

Leider fand das schon zur Tradition gewordene Osterfeuer in Großkoschen in diesem Jahr nicht statt, so hoffe ich, dass die Verwaltung mit uns gemeinsam einen Platz findet, der uns diesen alten Brauch, über Jahre durch die Feuerwehr Großkoschen durchgeführt, weiterhin ermöglicht.

Die Freiwillige Feuerwehr Großkoschen beging in diesem Jahr ihr 90-jähriges Jubiläum. Die Festveranstaltung wurde mit zahlreichen Gästen würdig begangen. Allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr aus Groß- sowie Kleinkoschen danke ich für ihre Einsatzbereitschaft, mögen sie bei den Einsätzen immer gesund zu ihren Familien zurückkehren.

Sportlich hatte das Jahr einiges zu bieten. Der LSC Großkoschen führte zum 37. Mal den Seelauf durch. Außerdem war der RSV Großkoschen Ausrichter des UCI World Cup im Radball in der Seesporthalle. Mit großer Freude konnte ich die Zwillingbrüder Lehmann zu ihrem zweiten deutschen Meistertitel im Radball beglückwünschen. Somit möchte ich allen Sportfreunden Dank und Anerkennung für ihr Engagement in den Vereinen sowie Sportgruppen aussprechen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das Jahr 2015, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, bei den kommunalen Aufgaben, die 2015 anstehen, uns weiterhin mit Würde und Toleranz zu begegnen.

Ihr Ortsvorsteher
Lothar Berg

Hosena

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2014 geht in wenigen Tagen zu Ende. Ein Jahr, in dem sich wieder viel im Ortsbild zum Positiven verändert hat.

Die Investitionsmaßnahmen zur Gestaltung des Ortsteilzentrums konnten mit der feierlichen Einweihung des Sportplatzkomplexes inklusive Sportlerheim und Jugendclub im August abgeschlossen werden. In den letzten Wochen sind viele Besucher zu den Heimspielen unserer Fußballmannschaft gekommen, um sich von der Qualität und den Vorteilen des neuen Sportstättenbetriebes zu überzeugen. Offensichtlich hat sich das auch auf unsere Fußballer übertragen, denn sie spielen in dieser Saison auf einem ganz anderen Niveau als bisher. Wünschen wir ihnen, dass es im nächsten Jahr mit dem Wiederaufstieg in die Kreisliga klappen wird.

Im September dieses Jahres ging für 17 Haushalte auf der Siedlung ein lang ersehnter Wunsch in Erfüllung. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH hat die Umstellung von Flüssiggas auf Erdgas abgeschlossen. Das bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Kostenersparnis. Bei weiteren Interessenten liegt das Medium Erdgas für einen Hausanschluss an. Dafür an dieser Stelle den Stadtwerken Senftenberg ein ganz herzliches Dankeschön!

Mit einem Festakt am 25. November zur Inbetriebnahme des Elektronischen Stellwerkes Hosena, an dem auch der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Bahn AG Rüdiger Grube und der Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Dietmar Woidke, teilnahmen, ging eine seit einem Jahr andauernde Baumaßnahme in unserem Ort zu Ende. An das neue Stellwerk wurden 48 Signale und 36 Weichen angebunden, welche nun von Hoyerswerda aus bedienbar sind. Auch die zwei Bahnübergänge in unserem Ort wurden erneuert und werden nun automatisch betrieben. So ganz nebenbei hat sich über diese Baumaßnahmen auch das Umfeld der Gleiskörperanlagen durch neue Zäune und landschaftsgestalterische Maßnahmen, bis hin zum Abriss des alten Stellwerkes, sehr positiv verändert. Insgesamt investierte die Deutsche Bahn AG ca. 25 Millionen Euro in diese Baumaßnahmen.

Im nächsten Jahr wird nun auch der Erweiterungsbau des NP-Marktes stattfinden. Unübersehbar wurden bereits neue Parkflächen geschaffen, die einen Ausgleich zu den später wegfallenden Flächen schaffen. Es wird keine dauerhafte Schließung des Marktes während der Bauphase geben. Nur für die Zeit der direkten Anbindung des Neubaus wird es zur kurzfristigen Schließung kommen. Hoffen wir, dass danach recht bald die verfallene „Friedenseiche“ als Schandfleck aus dem Ortsbild verschwindet.

Es gab auch wieder viele Veranstaltungen und Feste im Ort. Das Weihnachtsbaumbrennen, das Osterfeuer, das Hexenfeuer, die Hawaii-party, der Kreisjugendfeuerwehrtag, der Weihnachtsmarkt, die Ausstellungen der Kleintierzüchter waren Veranstaltungen, die wieder mit viel Engagement von den Vereinen durchgeführt wurden. An dieser Stelle sei den Veranstaltern und Organisatoren ganz herzlich gedankt.

Auch im nächsten Jahr wird es wieder Investitionen der Stadt Senftenberg in unserem Ortsteil geben. Einige Schwerpunkte liegen dabei auf der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Hosena, der Linden-Grundschule und der KITA „Bienenschwarm“ sowie beim Neubau von Straßenbeleuchtungen. Auch auf dem Friedhof wird Geld investiert, womit eine wesentliche Verbesserung des Zustandes von Wegen und technischen Anlagen erreicht werden wird.

Ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht

Ihr Ortsvorsteher
Hagen Schuster

Niemtsch

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Niemtsch,

ein halbes Jahr bin ich nun als Ortsvorsteher im Amt, Zeit mich einmal im Amtsblatt zu Wort zu melden.

Als erstes möchte ich Peter Koßlick, Margitta Heinrich und Peter John für ihre fünfjährige Arbeit im Ortsbeirat danken. Von ihnen haben wir, Martina Leitzke, Peter Koßlick und meine Wenigkeit, den Staffelstab übernommen, um nun in den nächsten fünf Jahren die Geschicke unserer Gemeinde als Ortsteil der Stadt Senftenberg zu lenken und zu leiten.

Was brennt aktuell unter den Nägeln?

1. Ausbesserung einiger Straßenabschnitte im Dorf
2. Installation einer Beleuchtung des Radweges von Niemtsch in Richtung Brieske

An beiden Maßnahmen wird gearbeitet.

Wie in jedem Herbst fallen viele Blätter von den Bäumen, die beräumt werden müssen. Wir danken den fleißigen Niemtschern, die auf dem Friedhof Ordnung geschaffen haben. Auch die Laubsammelaktion am 8. und 29. November an der Seestraße und auf dem Dorfplatz ist von ihnen angenommen worden.

In einem Interview mit der LR habe ich mich zu dem großen Interesse in Niemtsch Bauland zu erwerben, um darauf ein Wohnhaus zu bauen, geäußert. Mehrere Familien aus dem Umland haben davon Gebrauch gemacht, so dass wir 2013/2014 36 neue Einwohner begrüßen können, darunter acht Kinder und Jugendliche.

Wir freuen uns auch über die Geburt von Theo Becker und Max John, verjüngen sie doch unseren Ort. Der Hochzeit von Petra Sperlich mit Frank Stoyan ist das traditionelle Rankeflechten mit einem zünftigen Polterabend vorausgegangen, der viele Niemtscher zusammengeführt hat.

Eine mutige Entscheidung hat Markus Busch getroffen, der nun in Senftenberg in der Bahnhofstraße die Produkte seiner Wildfleischerei „Wild wie Sau“ zum Kauf anbietet. Halten auch wir ihm die Treue, auch wenn der Einkaufsweg weiter ist!

Eine Entscheidung hat auch Elfriede Schneider getroffen. Sie schenkt den Niemtschern einen Apfelbaum, den sie anlässlich ihres 90. Geburtstages auf dem Dorfplatz hat pflanzen lassen. Dafür danken wir der Jubilarin und wünschen ihr weiterhin beste Gesundheit.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wer Interesse an notwendigen Verbesserungen in Niemtsch hat, der kann gern in die monatliche Bürgersprechstunde, Termine im Schaukasten, kommen. Des Weiteren sind im Schaukasten am Bürgerhaus und auf dem Anschlagbrett an der Bushaltestelle Termine veröffentlicht, die von Ihnen wahrgenommen werden können.

Da wir uns bereits im Zieleinlauf des zu Ende gehenden Jahres befinden, möchte ich an dieser Stelle all denen danken, die zur Freude unserer Einwohner und Gäste, die kleinen und großen Veranstaltungen vorbereiten und durchführen. Ich rufe in Erinnerung, die bereits Kultstatus haben: Knutfest – Zampern und Fasching in der Niemtscher Mühle – Osterüberraschungen für unsere Kinder – Dorf- und Mühlenfest.

Neues wagen: Das haben die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr mit ihrem Tag der offenen Tür/Oktobertfest praktiziert, eine Veranstaltung, die nach Wiederholung schreit. Unser Bürgerverein hat eine Idee von Simone und Hans Günther König aufgegriffen und ist unter deren Leitung zum Erdbeerpflücken ins Nachbarland Polen gefahren und Christine Hellebrandt fördert Talente, indem sie mit interessierten Frauen und Männern malt. Ob Schützenverein, FFw oder Bürgerverein – mir fällt auf, dass alle an einem Strang ziehen und sich gegenseitig unterstützen.

Unterstützung erfahren wir auch von zwei ortsansässigen Unternehmen, nämlich von Rosi Dobra und Mathias John. Dafür herzliches Dankeschön.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich hoffe, Sie haben einige der weihnachtlichen Veranstaltungen der zurückliegenden Wochen genutzt. Lassen sie mich Ihnen nun noch eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten und einen guten Rutsch in das Jahr 2015 wünschen.

Ihr Ortsvorsteher
Sven Muntel

Peickwitz

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Peickwitz,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und in den Haushalten kehrt jetzt langsam Ruhe ein. In den vielen Vereinen in Peickwitz sind die Weihnachtsfeiern bereits in vollem Gange.

Schön ist es, dass sich in meinem Heimatort so rührig um die Rentner gekümmert wird. Die Ortsgruppe der Volkssolidarität, die das ganze Jahr sehr aktiv ist, hatte wieder eine sehr schöne Feier organisiert.

Keine Ruhe gibt es derzeit bei unseren Faschingsleuten, die fleißig Woche für Woche üben, um im Februar mit ihrem neuen Programm zu starten. Gleich nach dem Fasching geht es sofort in die Proben für unser Dorffest in 2015.

Genießen Sie jetzt die besinnliche Zeit mit Ihrer Familie und schöpfen Sie Kraft für das neue Jahr.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.

Ihr Ortsvorsteher
Ingo Amsel

Sedlitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit 9. Oktober 2014 bin ich Ihr neuer Ortsvorsteher und möchte mich an dieser Stelle für die vielen Glückwünsche zu meinem Amtsantritt und das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Ich bin bereit mit meinem Stellvertreter Frank Ciesielski die gute Arbeit von Wolfgang Kaiser und Gisela Dießl im Interesse des Gemeinwohls fortzusetzen.

Schon 2015 stehen wichtige Baumaßnahmen an, die das Aussehen unseres Ortes verändern werden. Als Beispiel seien die Erneuerung der Ortsdurchfahrt und der Neubau des Feuerwehrgerätehauses genannt.

Die in der letzten Ausgabe angekündigte Ansichtskarte von Sedlitz ist nun ab sofort verfügbar und käuflich zu erwerben im Café „Mühle“, in der Gaststätte „COLORADO“ und im Getränkehandel.

Am 11. November 2014 startete auch Sedlitz in die Karnevalssaison mit dem obligatorischen Umzug durchs Dorf. Nach Übergabe des Schlüssels und der leider leeren Gemeindegasse versammelte sich das lustige Völkchen

in der hiesigen Gaststätte und schwang das Tanzbein. An dieser Stelle danke ich den Mitgliedern des Karnevalsvereins für ihre Arbeit, die in der großen Karnevalsveranstaltung am 31. Januar 2015 ihren Höhepunkt erleben wird.

Ein weiteres Dankeschön gehört Herrn Bagyi und seinen fleißigen Helfern, die am 15. November 2014 unseren Friedhof vom Lindenlaub befreit haben.

Mit Erscheinen dieses Amtsblattes ist der Sedlitzer Weihnachtsmarkt bereits Geschichte und ich hoffe, es wird wieder allen Besuchern gefallen haben.

An dieser Stelle möchte der Ortsbeirat allen Sedlitzerinnen und Sedlitzern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit im Kreise der Familie sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen.

Ihr Ortsvorsteher
Steffen Philipp

Informationen von Institutionen und Vereinen

Bekanntmachung der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stadtwerke Senftenberg GmbH übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Elektrizitätsverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Senftenberg in den Ortsteilen Brieske, Großkosen, Hosena, Niemtsch und Peickwitz.

Bestehende vertragliche Vereinbarungen zum Netzananschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung (Netzverträge) führen die Stadtwerke Senftenberg GmbH als Rechtsnachfolger der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH fort.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Senftenberg GmbH

Bekanntmachung der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) überträgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Elektrizitätsverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Senf-

tenberg in den Ortsteilen Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch und Peickwitz auf die Stadtwerke Senftenberg GmbH, Laugkstraße 13 – 15, 01968 Senftenberg.

Bestehende vertragliche Vereinbarungen (Netzverträge) zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung führt die Stadtwerke Senftenberg GmbH grundsätzlich als Rechtsnachfolger fort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Rathaus → Bürgerservice → *Amtsblatt* eingesehen werden.

**Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 31. Januar 2015.
Redaktionsschluss ist der 21. Dezember 2015.**

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg

Andreas Fredrich

Markt 1 • 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ Offsetdruck

Telefon: 035753 177 03

E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:

BLOMA WERBUNG

MAKRO-MEDIEN-DIENST Cottbus GmbH

Burger Chaussee 1 • 03096 Guhrow

Telefon: 035603 759 900

Telefax: 035603 759 901

Internet: www.bloma.de

Bei Reklamationen oder Hinweisen, die die Verteilung des Amtsblattes für die Stadt Senftenberg betreffen, bitten wir Sie sich direkt mit dem Beschwerdemanagement der Firma Bloma unter 035603 759900 oder der Firma Druck+Satz unter 035753 17703 in Verbindung zu setzen. Vielen Dank.